

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1979

Geschäftszahl

1677/78

Rechtssatz

In Fällen des Art 131 B-VG ist es dem VwGH verwehrt, in der Sache selbst zu erkennen, sondern er hat lediglich darüber zu urteilen, ob der angefochtenen Bescheid rechtswidrig ist. Einem Antrag, der VwGH solle in eventu in der Sache selbst erkennen, kann dem nach nicht nähergetreten werden.